



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

Commune de  
Gemeinde  
USELDANGE

Point de l'ordre du jour :

3

N°.....

**OBJET:**  
Gegenstand

# Extrait du registre aux délibérations

## Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de USELDANGE  
des Gemeinderates von

Séance <sup>publique</sup> ~~XXXX~~ du 14 avril 1983.

Date de l'annonce publique de la séance: 11/04/1983.

Date de la convocation des conseillers: 11/04/1983.

Présents M.M. Anzia, Bodem, Raths, Sinner, Weyland,  
Wiltgen, Keipes, Schoujean, Hennico.

Absents: a) excusé ./.  
b) sans motif

### Le Conseil Communal,

Der Gemeinderat,

Règlement communal pour l'approvisionnement en eau  
potable de la commune d'Useldange .

- 
- " Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789  
über die Bildung der Gemeindebehörden ;  
Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24.  
August 1790 über das Gerichtswesen ;  
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz  
der öffentlichen Gesundheit ;  
Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843  
über die Gemeinden und die Distrikte ;  
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaat-  
lichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz  
vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbussen ;  
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die  
Einsetzung der Sanitätsinspektoren ;  
Gesehen das grossherzogliche Reglement vom 13. November  
1970 betreffend die Trinkwasserqualität, getroffen auf  
Grund des Gesetzes vom 25. September 1953 über die  
Lebensmittelkontrolle ;  
Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die  
Organisation der Direktion der öffentlichen Gesundheit ;  
Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspek-  
tors vom 02. Februar 1983 ;

B e s c h l i e s s t :

### I. Allgemeine Bedingungen.

Artikel 1.- Die Wasserentnahme aus dem kommunalen  
Wasserleitungsnetze ist obligatorisch für sämtliche  
Eigentümer, die nicht nachweisen können, dass die ihnen  
gehörenden, im Bereich des Leitungsnetze liegenden zu  
Wohn- oder Gewerbebezwecken dienenden Gebäude in genügender  
Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt  
sind .

./..

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, von Viehpferchen, von Garten- und Campingsanlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöffenrat bewilligt werden. Die Bedingungen, denen diese Ermächtigungen unterworfen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz ist von den Eigentümern schriftlich zu beantragen.

Artikel 2.- Sofern Privatanlagen verunreinigtes, die öffentliche Gesundheit gefährdendes Wasser liefern, sind sie ausser Betrieb zu setzen.

Artikel 3.- Die Verbindung einer privaten Einzelversorgungsanlage (Eigenwasserversorgung) mit der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage ist nicht zulässig.

Artikel 4.- Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 kann der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz verweigert oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn triftige technische oder hygienische Gründe hierzu vorliegen.

Artikel 5.- Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, ist nur über Wassermesser gestattet.

Artikel 6.- Findet nach erfolgtem Anschluss während längerer Zeit keine Wasserentnahme statt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt den Anschluss abzusperren.

Jedes unbefugte Öffnen dieses Verschlusses ist verboten.

## II. Anschlussbedingungen.

Artikel 7.- Jedes Grundstück erhält seinen eigenen Anschluss der von der Hauptleitung gespeist wird.

Die Arbeiten betreffend den Anschluss und dessen Unterhalt fallen unter die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.

Der Anschluss besteht aus:

- a/ der Anbohrschelle mit Absperrschieber,
- b/ der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Verbrauchsanlage,
- c/ dem Absperrhahn vor dem Wassermesser,
- d/ dem Wassermesser,
- e/ dem Absperrhahn mit Entleerung hinter dem Wassermesser.

Die Gemeinde stellt das Wasser am Ausgang des Absperrhahnes hinter dem Wassermesser zur Verfügung.

Der Anschluss bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Eigentümer oder Mieter dürfen weder selbst noch durch Beauftragte Arbeiten oder Änderungen an demselben vornehmen. Sie sind verantwortlich für die diesen Anlagen innerhalb des angeschlossenen Grundstückes zugefügten Beschädigungen.

Nur die Herstellungskosten des Anschlusses sind zu Lasten des Antragstellers. Das Ausheben und Zuwerfen der Gräben kann mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Gemeinde vom Antragsteller vorgenommen werden.

Artikel 8.- Von den Eigentümern gewünschte oder aus sonstigen baulichbedingten Gründen notwendig werdende Änderungen an den Anschlüssen werden auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Artikel 9.- Dem Eigentümer oder Mieter steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu für Beschädigungen die gegebenenfalls durch die Herstellung des Anschlusses entstehen.

Artikel 10.- Die Ausführung der Hausinnenleitungen hat gemäss den hierzu gehörigen und im Anhang enthaltenen technischen Richtlinien zu erfolgen (siehe Art. II Hausinnenleitungen).

Artikel 11.- Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt neuangelegte Hausleitungen auf die vorschriftsmässige Ausführung zu überprüfen. Die auf Grund dieser Überprüfung von der Gemeindeverwaltung beanstandeten Leitungen müssen nach erfolgter schriftlicher Inverzugsetzung innerhalb von 50 Tagen instandgesetzt werden, widrigenfalls die Absperrung dieser Leitungen vom kommunalen Leitungsnetze ohne Schadenersatzansprüche seitens des Eigentümers oder Mieters vorgenommen werden kann.

Artikel 12.- Bei Reparatur- und/oder Erneuerungsarbeiten der Hausanschlüsse sind die diesbezüglichen Kosten auf dem öffentlichen Grundstück (Strasse und Bürgersteig) zu Lasten der Gemeindeverwaltung und auf dem privaten Grundstück zu Lasten des Eigentümers.

Diese Arbeiten dürfen nur von der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

### III. Wassermesser.

-----  
Artikel 13.- Die vom Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wassermesser festgestellt. Diese Messer werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten.

Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Stelle an welcher die Messer anzubringen sind. Dieselbe soll möglichst nahe der Hauptleitung gelegen und so beschaffen sein, dass sie ein einwandfeies Ablesen ermöglicht.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten von Reparaturen oder Neuschaffungen von Wassermessern, welche infolge freiwilliger Zerstörung, Nachlässigkeit, Frost oder Feuersbrunst notwendig werden.

Artikel 14.- Ist ein geeigneter Raum für die Anbringung des Wassermessers nicht vorhanden, so kann letzterer, gemäss Anweisung der Gemeindeverwaltung ausserhalb des Gebäudes anderwärts in einem besonderen Schacht wenn möglich innerhalb des Grundstückes angebracht werden.

Die Herstellungskosten dieses Schachtes, dessen Lage, Masse, Abdeckung und Beschaffenheit von der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, sind zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Grundrissabmessungen des Schachtes sind gemäss von der Gemeindeverwaltung beiliegendem Herstellungsplan 1,00 X 1,00 Meter lichte Weite.

Der Schacht ist mit einer Entleerungsleitung von 10 cm Ø zu entwässern und muss stets in gefahrlos zugänglichem, sauberen, gutbaulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand erhalten bleiben.

Artikel 15.- Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen kann grundsätzlich eine der zwei folgenden Lösungen angewendet werden:

1. Ein Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wasserentnahme des ganzen Gebäudes. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Hauptmesser gemessen.
2. Es werden soviele separate Verteilerleitungen installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Dabei erhält jede Verteilerleitung ihren eigenen Messer.

Artikel 16.- Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn der Unterschied zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wassermessers nicht mehr als  $\pm 5\%$  beträgt.

Artikel 17.- Wenn die Höhe des Wasserverbrauchs wegen mangelhafter Anzeige des Wassermessers strittig ist, bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Wasserverbrauchs des entsprechenden Quartals des vergangenen Jahres, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Quartals.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers wird dieser durch die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten geprüft. Der Abnehmer kann dieser Prüfung beiwohnen.

Wenn die Prüfung des Wassermessers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, so trägt der Antragsteller die entstandenen Kosten.

Artikel 18.- Bei Anschlüssen, die nur während der guten Jahreszeit gebraucht werden und nicht genügend gegen Frost geschützt sind, kann auf Antrag des Verbrauchers ein Ausbauen der Wassermesser durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Verbraucher hat neben der Messermiete die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel 19.- Falls Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierzu mit der Gemeindeverwaltung besondere Vereinbarungen zu treffen.

#### IV. Besondere Bestimmungen für Viehpark - Gartenstück - oder ähnliche Anschlüsse.

Artikel 20.- Für die Viehparkanschlüsse gelten die vorerwähnten Bestimmungen sub I und II.

Anschlüsse, die räumlich nicht zu weit voneinander liegen, sind gemeinsam an einer einzigen Stelle an die Hauptleitung herzustellen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes III sind anzuwenden.

Die Anschlussleitungen zu den Gartenanlagen, Viehtränken und ähnlichen Anlagen ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann.

Die Entleerung und Absperrung vor der Frostperiode sowie die Wiederöffnung nach der Frostperiode sind von dem Eigentümer auszuführen. Für Anschlussleitungen von Viehpferchen und Gartengrundstücken ist die Anlegung eines Schachtes Vorschrift.

Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Zählerschacht ist auf der Hauptleitung an einer von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Stelle anzubringen.

Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen abgesperrt werden.

#### V. Wassertaxen und Zahlungsbedingungen.

-----

Artikel 21.- Der Preis pro Kubikmeter Wasser sowie die Messermiete werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

Artikel 22.- Wechselt ein Grundstück, ein Gebäude oder ein Gebäudeteil den Eigentümer oder Mieter, so muss der neue Eigentümer oder der neue Mieter die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen.

Artikel 23.- Die Gemeindeverwaltung hat das Recht eine Bürgschaft zu verlangen, die dem Betrag eines geschätzten durchschnittlichen Wasserverbrauchs von höchstens 6 Monaten entspricht.

#### VI. Sonstige Bestimmungen.

-----

Artikel 24.- Sollte ein Anschlussinhaber den in Kapitel I bis IV, Artikel 1 bis 20 einschliesslich, festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann, nach einmaliger fruchtloser Warnung durch eingeschriebenen Brief, seine Leitung abgesperrt oder versiegelt werden, ohne dass er dieserhalb eine Entschädigung beanspruchen kann.

#### Artikel 25.-

1/ Die Gemeinde liefert das Wasser in Trinkwasserqualität und unter dem jeweils in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblichen Druck. Druckänderung und Änderung der Beschaffenheit des Wassers im Rahmen der Trinkwasserqualität sind vorbehalten.

2/ Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die Gemeinde durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

3/ Die Gemeinde wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmässigkeit möglichst bald zu beheben.

4/ Nachlässe oder Schadenersatz werden in Fällen des Absatzes 2 nicht gewährt.

Artikel 26.- Es ist jedem Unbefugten, ausser der Feuerwehr, untersagt, ausser im Gefahrenfalle die Hydranten, Schieber und sonstige Einrichtungen der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage zu betätigen.

Artikel 27.- Die Feuerwehrhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist untersagt die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen an Fassaden oder sonstwo zu entstellen, zu beschädigen oder zu entfernen .

VII. Strafbestimmungen .

-----  
Artikel 28.- Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1906, mit einer Geldbusse von 250 bis 2.500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen, oder mit einer dieser Strafen bestraft, insofern dieselben nicht durch andere Gesetzesbestimmungen geahndet werden ."

Ainsi décidé, date que dessus.

-----  
Pour extrait conforme.

Le secrétaire,



*[Handwritten signature]*

Le bourgmestre,

*[Handwritten signature]*